

Erörterung zur einheitlichen Anerkennung von Lieferantenerklärungen

(Nur für den IHK-internen Gebrauch)

Kopien von LE und LLE werden grundsätzlich von den IHKs anerkannt. Originale müssen nicht vorgelegt werden (gleiche Praxis wie beim Zoll).

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status

Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

Die Rechtsgrundlage kann, muss nach Auffassung der Zollverwaltung aber nicht genannt sein. Die Angabe der veralteten Rechtsgrundlage wird für Erklärungen, die nach dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden, von den IHKs toleriert. Uns geht es um die Angabe des Ursprungslandes. Der Zoll hat hier oft eine andere Auffassung und strengere Formvorschriften.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Eine allgemeine Warenbeschreibung ist zwingend notwendig. Zusätzlich dürfen Typ- und/oder Modellbezeichnungen oder auch die Warennummer(n) eingetragen sein. Der Verweis auf eine anhängende Warenaufstellung wird anerkannt. Die Eintragung der Warennummer ist freiwillig. (1-2)

die regelmäßig an

Der Name des Antragstellers oder des Vorlieferanten wird hier benötigt. Über eine Rechnung vom Vor-Vorlieferanten an den Antragsteller lässt sich die Brücke zur Anerkennung der Erklärung schlagen, wenn keine namentliche Übereinstimmung vorliegt. Die Angabe einer allgemeinen Bezeichnung der Firmengruppe oder von Teilen der Firmengruppe im EU-Raum wird ebenfalls toleriert. Bei Firmenübernahmen sind wir großzügig, was die Eintragung des alten Firmennamens betrifft. (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse

Die Nennung eines Länderzusammenschlusses (z. B. Europäische Union, Cariforum-Staaten) oder auch eines einzelnen Präferenzlandes (z. B. Schweiz, Mexiko, ...) wird hier anerkannt. Wird eine Ländergruppe oder ein Land eingetragen, mit denen die EU keinerlei Präferenzbeziehungen unterhält (z.B. Volksrepublik China, ...), dann wird die Erklärung abgelehnt. Das gilt auch für die Waren, die sich in einer Anlage zur Erklärung befinden sollten. Der Klammerzusatz mit der Nennung einzelner EU-Staaten als Produktionsstandort oder einzelner EU-Staaten in einer Anlage wird von den IHKs anerkannt. (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3), originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5).

qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5).

Die Nennung zumindest eines Präferenzlandes (ausgeschriebene Bezeichnung oder ISO-Code), das zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung mit der EU präferenzrechtlich ein gegenseitiges Abkommen unterhält, ist hier erforderlich. Werden auch Länder genannt, mit denen nur ein einseitiges Präferenzabkommen besteht oder mit denen kein Präferenzabkommen vereinbart wurde, so wird dieses toleriert. Der allgemeine Hinweis auf die Länder in einer Fußnote wird nicht anerkannt. Fehlen die Länderbezeichnungen für die Länder, für die ein Ursprungszeugnis beantragt wird (z. B. Russland, Kuwait, ...), so ist das rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

(5) entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

O Cumulation applied with ... (name of the country/countries)

O cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

O Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O aucun cumul appliqué.

Der Kumulierungsvermerk kann, muss aber nicht enthalten sein. Wenn er enthalten ist, muss er nicht ausgefüllt sein. Sollten Kumulationsländer genannt werden, mit denen die EU keinerlei Präferenzbeziehungen unterhält, so wird die Erklärung abgelehnt. Ablehnung gilt auch für den Fall, dass kumuliert wurde und der IHK die genauen Herstellungsvorgänge nicht bekannt sind.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Wird hier noch der alte Wortlaut aus der VO (EG) Nr 1207/2001 verwendet, der den Begriff „weitere“ beinhaltet, so wird es von den IHKs toleriert.

vom: _____ **bis** _____ (7).

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7).

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7).

Erklärungen aus einem zurückliegenden Gültigkeitszeitraum werden von den IHKs unbegrenzt anerkannt.

Sollte der Gültigkeitszeitraum bezogen auf das Ausstellungsdatum zu lang bemessen sein (nachträglich mehr als 12 Monate und in die Zukunft mehr als 24 Monate), so wird die Erklärung abgelehnt. Wird ein zurückliegender und ein zukünftiger Gültigkeitszeitraum in einer Erklärung eingetragen, so ist dies zulässig. Wird eine Erklärung für zurückliegende Lieferungen am gleichen Ausstellungstag ausgefertigt, wie eine Erklärung für zukünftige Lieferungen, so ist dies zulässig.

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (8-10)

(Place and date. Name and position, name and address of company. Signature. (8-10)

Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature. (8-10)

Die Verpflichtungserklärung zur Haftungsübernahme bei einer fehlenden Unterschrift wird vom Zoll nicht überprüft. Auch die IHKs überprüfen die Verpflichtungserklärung nicht.

Ist die Erklärung nicht unterzeichnet, aber die verantwortliche Person namentlich benannt, dann wird die Erklärung anerkannt. Ohne namentliche Benennung und gleichzeitig ohne Unterschrift wird die Erklärung abgelehnt. Wird die Erklärung nicht von einem Unternehmen oder Dienstleister aus einem EU-Land oder der Türkei ausgefertigt, wird die Erklärung abgelehnt.

Wird eine Erklärung abgegeben mit einem veränderten oder unvollständigen Wortlaut, so wird die Erklärung nicht als Lieferantenerklärung eingestuft und es obliegt jeder IHK im eigenen Ermessen, ob sie die Erklärung als sonstigen Vornachweis (allgemeine Firmenerklärung) akzeptiert.

Fehler, die der IHK bei der Vorlage der Erklärung auffallen, sollten den Antragstellern mitgeteilt werden, mit dem Hinweis auf die Anerkennung bei uns und die (vermutliche) Ablehnung bei der Zollstelle. Sonst fühlen sich die Antragsteller durch unsere Akzeptanz zu sicher.

Stand August 2024